

Gemeinde Altenhagen

Vorlage	Vorlage-Nr:	31/BV/103/2015
federführend:	Datum:	12.06.2015
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Prüssel, Rainer
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Vereinbarungen über die Erhebung von Entgelt für die Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde und den privaten Grundstückseigentümern in Altenhagen für die Kläranlage der Dorfstraße 48		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	22.06.2015	31 Gemeindevertretung Altenhagen

1. Sach- und Rechtslage:

Im Beschluss vom 19.05.2014 (Vorlage: 31/BV/084/2014) der Gemeindevertretung Altenhagen wurde festgelegt, die Grundstücke Dassow, Marx und Dumke an die neu zu errichtende Kläranlage Dorfstraße 48 anzuschließen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis, zum Betreiben dieser Gemeinschaftsanlage, wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises erteilt (Reg.- Nr.KAV-71002-091-13).

Zur Umlegung der Kosten, ist zwischen der Gemeinde Altenhagen und den beteiligten Grundstückseigentümern eine Anschlussvereinbarung abzuschließen (siehe Anlagen 1). Die Kalkulation der Kosten für den Abwasserpreis ist in der Anlage 2 ersichtlich.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die vorliegende Anschlussvereinbarung laut Anlage 1 und
2. die Kostenkalkulation laut Anlage 2

Anlage/n:

1. Anschlussvereinbarung, Anlage 1
2. Kalkulation, Anlage 2

Vereinbarung

über die Erhebung von Entgelt für die Abwasserbeseitigung zwischen

Gemeinde Altenhagen
über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Eigentümer der Anlage

und

Nutzungsberechtigter

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand ist die Abwasserbeseitigung von privaten Haushalten über eine gemeindeeigene Abwasseranlage.
- (2) Die Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Altenhagen erfolgt nach Vereinbarung.

§ 2 Abwasserentgelt

- (1) Die Abwassergebühr wird nach Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen abzugsfähigen Wassermenge. Der Nachweis der abzugsfähigen Wassermenge, ist durch einen extra dafür installierten weiteren Wasserzähler zu erbringen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die entnommene Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird für die Erhebung des Abwasserentgeltes zugrunde gelegt. Lässt der Entgelt Pflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Abgaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.
- (4) Der Abwasserpreis beträgt je Kubikmeter Abwasser 3,75 EURO.

§ 3
Anschlussleistungen

Der Baukostenzuschuss für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage wird entsprechend der der Anzahl der Wohnungseinheiten und der Gesamtkosten errechnet.

$$10.448,20 \text{ € /Gesamtkosten} : 6 \text{ WE} = 1.741,37 \text{ €/WE}$$

§4
Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Nutzer zum Abwasserentgelt erfolgt durch Rechnung.
- (2) Das Abwasserentgelt wird einmal jährlich erhoben.
- (3) Die Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung auszugleichen. Dasselbe gilt für Abrechnung von Schätzungen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ort, Datum
Altenhagen, 26.06.2015

Ort, Datum
Altenhagen den 26.0.2015

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Nutzer

Kalkulation zum Abwasserentgelt für die Kläranlage Dorfstraße 48 /Altenhagen

vom 06.05.2014

Jahreskosten

Wohnungseinheiten	6 WE
durchschnittl. Wawasserverbtauch/WE	64 m ³
Zeitraum der Abschreibung	12 Jahre
Anschaffungskosten 10.448020 €	870,68 €/Jahr
Wartung	300,00 €/Jahr
Energie	100,00 €/Jahr
Fäkalienabfuhr	37,00 €/Jahr
	<hr/>
	1.307,68 €

$$1.307,68 \text{ €} : 6 \text{ EM} = 217,95 \text{ €} + 10\% \text{ Teuerung} = 239,75 \text{ €}$$

$$\text{Abwasserpreis } 239,75 \text{ €} : 64 \text{ m}^3 \text{ Abwasser/ 1 EW} = 3,75 \text{ €/m}^3$$

Baukostenzuschuss

$$10.448,20 \text{ €} : 6 \text{ WE} = 1.741,37 \text{ €/WE}$$